3. EIGENE UNTERSUCHUNGEN

3.1. Material und Methoden

3.1.1. Voraussetzungen

3.1.1.1. Das Untersuchungsgebiet

Die vorliegenden Untersuchungen wurden in einem Stadtbezirk des Landes Berlin, dem Wirkungsbereich des Autors, durchgeführt. Mit ca. 320.000 Einwohnern liegt dieser Stadtbezirk im Vergleich mit den Einwohnerzahlen aller Städte der BRD auf dem 18. Platz. Mithin war er bis zur Gebietsreform im Jahre 2001 der bevölkerungsreichste Berliner Stadtbezirk. Das Kerngebiet im Norden des Bezirks gehört zu den am dichtesten besiedelten Gebieten von ganz Berlin. Trotzdem bestehen 30% des Bezirkes aus Grünflächen.

Die Erwerbstätigkeit im Untersuchungszeitraum nahm von 1990 bis 1998 von 141.000 Personen auf 109.700 ab. Gleichzeitig stieg die Zahl der Personen, die Arbeitslosengeld /hilfe erhielten, von 9.400 auf 23.700 an. Die Anzahl der Personen, die Sozialhilfe beanspruchten, stieg in diesem Zeitraum von 8.600 auf 29.200 Personen an. 21,0% der Menschen, die in diesem Bezirk leben, sind Ausländer.

Im Jahre 1990 betrug die Zahl der steuerlich gemeldeten Hunde bei 9731 Hundehaltern 10503 Tiere; ihre Zahl verringerte sich bis zum Jahr 1998 bei 9414 Haltern auf 9997 Hunde.

(Quelle: Mikrozensus Statistisches Landesamt Berlin)

3.1.1.2. Materiell - technische Ausstattung der Tierschutzbehörde

Den Amtstierärzten im Untersuchungsgebiet stehen folgende Ausrüstungsgegenstände für den Tierschutz zur Verfügung:

- Klein-Transporter mit geschlossenem Kasten und Haltevorrichtungen zum Sichern von Tieren an Leinen,
- Hundefangstöcke mit feststellbarer Schlinge,
- Hundeleinen und Maulkörbe,
- Katzenfangnetze und Katzenfanghandschuhe,
- mechanische Katzenfallen und
- Tiertransportbehälter.

Die Veterinärbehörde ist mit PC - Arbeitsplätzen ausgestattet und mit anderen Behörden des Stadtbezirkes vernetzt.

3.1.1.3. Das Aktenmaterial

Als Grundlage der Arbeit wurden die vorhandenen Akten aus den Jahren 1990 bis 1998 ausgewertet.

Dazu war es erforderlich, ca. 300 Akten einzusehen, in denen tierschutzrelevante Verstöße/Anzeigen aufgeführt waren. Diese wurden gezielt nach Tatbeständen gesichtet, in deren Folge Tiere durch die Veterinärbehörde oder die Polizei - in Amtshilfe für die Veterinärbehörde - eingezogen wurden und die Veterinärbehörde mit der weiteren Bearbeitung kraft Gesetzes verpflichtet war.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurden keine Vorgänge zu folgenden Sachverhalten einbezogen:

- Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten, für die spezielle gesetzliche Regelungen vorgesehen sind,
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen bei gewerblichen Tierhaltungen nach § 11 des Tierschutzgesetzes und
- Verfahren zur Abwehr von Gefahren, die von Tieren ausgehen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht durchgeführt wurden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die 64 Erhebungsbögen nicht in der vorliegenden Arbeit abgedruckt. Sie sind zur wissenschaftlichen Auswertung in der Veterinärbehörde hinterlegt.

3.1.1.4. Die Datenerhebung

Die zur Datenerhebung herangezogenen Akten wurden nach dem Datum der Tat geordnet und bekamen anschließend eine fortlaufende Nummer. Jeder Fall wurde mit einer separaten fortlaufenden Nummer versehen um ein einheitliches Ordnungsschema zu erhalten. Diese Vorgänge wurden in einem Erhebungsbogen eingearbeitet und in einer Datenbank gespeichert. Die Auswertung und Tabellenkalkulation erfolgte über Mikrosoft für Works 4.0 für Windows 1995/1997. Der Erhebungsbogen wurde derart aufgebaut, wie es der gesetzliche Ablauf eines Verfahrens in Berlin von der Anzeige bis zum Abschlussvermerk vorgibt.

3.2. Die Anzeige und die Stellung des Angezeigten zum Anzeigenden

Als Anzeigender gilt derjenige, welcher eine Anzeige über einen tierschutzwidrigen Vorgang oder den Verdacht einer tierschutzwidrigen Tat bei einer Behörde vorbringt. Das Datum der Anzeige gibt den Tag an, an dem die Anzeige behördlich bekannt wurde, entweder durch das Datum des Eingangsstempels bei schriftlichen Anzeigen oder durch das Datum des Aktenvermerks bei mündlichen oder fernmündlichen Anzeigen. Der Inhalt der Anzeige wird in kurzer sachbezogener Form im Erhebungsbogen wiedergegeben. Die Anzeigen werden jeweils nach Jahren zusammengefasst. Über den Anzeigenden wird dokumentiert, in welcher Stellung bzw. welchem Bezug er zum Angezeigten, z.B. als

Nachbar, Verwandter, Hausverwaltung oder von Amts wegen, steht. Diese Stellung des Anzeigenden zum Täter wurde bestimmt, in Gruppen zusammengefasst und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt.

3.3. Daten zum Spektrum der Angezeigten

Als Angezeigter gilt derjenige, welcher vom Anzeigenden beschuldigt wurde, tierschutzwidrig gehandelt zu haben. Wurde der Angezeigte der Tat amtlich überführt, wird er im Weiteren als "Täter" bezeichnet.

Die Angaben, die vom Angezeigten vorliegen, wie

- das Geschlecht.
- das Alter zum Zeitpunkt der Anzeige/Tat,
- der Beruf oder die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit des Angezeigten und
- die Nationalität

wurden in anonymisierter Form erfasst.

3.3.1. Das Geschlecht der Angezeigten

Die männlichen und weiblichen Angezeigten wurden aus den Anhörungsbögen ermittelt und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt.

3.3.2. Die Altersgruppen der Angezeigten

Das Alter der Täter zum Zeitpunkt der Tat wurde aus den Anhörungsbögen ermittelt, in Jahren erfasst und den durch den Mikrozensus des Statistischen Landesamtes Berlin vorgegebenen Altersgruppen zugeordnet, sowie in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt.

In den Fällen Nr. 09 und 21 mussten auf Grund bestehender Tierhaltungsverbote - jeweils zwei Mal - zur Durchsetzung dieser Verbote Tiere fortgenommen werden. Das Alter dieser beiden Täter wurde nur bei der ersten Fortnahme erfasst und im Weiteren, obwohl diese älter geworden waren, nicht mehr berücksichtigt. (Anlage Nr. 4)

3.3.3. Die Erwerbsart bzw. die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit der Angezeigten

Die Angaben über die Berufe oder die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit der Angezeigten wurde aus den Anhörungsbogen ermittelt und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt.

3.3.4. Die Nationalität der Angezeigten

Die Nationalität der Angezeigten wurde aus den Anhörungsbogen ermittelt und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt.

3.4. Die fortgenommenen Tiere

3.4.1. Die fortgenommenen Tiere nach Anzahl und Rangfolge

Es wurde das Einzeltier jeder Tierart und deren Anzahl pro Fortnahme sowohl für jedes einzelne Jahr im Erhebungszeitraum als auch für den gesamten Zeitraum erfasst und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt. Zusätzlich erfolgte eine Gegenüberstellung der Anzahl der Fortnahmen des jeweiligen Jahres mit der Gesamtzahl der fortgenommenen Tiere des gleichen Jahres.

3.4.2. Die Tierarten nach deren Anzahl und Rangfolge an den Fortnahmen

Um die Anzahl der Tiere zu relativieren, wurde zur Feststellung welche Tierarten bei den Fortnahmen betroffen waren, für jeden Vorgang, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Tiere dieser Art, nur die Tierart bewertet.

Die Ergebnisse werden nach Jahren und im Gesamtzeitraum dargestellt.

3.4.3. Die fortgenommenen Hunde

Die fortgenommenen Hunde werden nach den Hunderassen zusammengefasst und in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt. Die Bezeichnung "Mischlinge" wurde für Hunde gewählt, die keiner Rasse eindeutig zuzuordnen waren.

3.5. Die behördliche Fortnahme von Tieren

Als Fortnahme gilt die behördliche Maßnahme, in deren Verlauf dem Besitzer, Halter oder Betreuer eines Tieres der Gewahrsam über das Tier zeitweise oder für immer entzogen wird.

3.5.1. Gründe, die zur Fortnahme von Tieren führen

Im Erhebungszeitraum wurden folgende Kriterien zur Analyse gestellt:

- Unter dem Begriff Haltungsmängel werden Taten gegen Tiere zusammengefasst, die durch eine erhebliche Vernachlässigung der Lebensbedingungen und der Lebensumwelt der Tiere zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden geführt haben.
- Das Aussetzen von Tieren ist die Tatbeschreibung des sich Entziehens aus der Obhutspflicht gegenüber dem Tier, um sich seiner dauerhaft zu entledigen.
- Tiere werden in Wohnungen oder Kraftfahrzeugen in der Art zurückgelassen, dass das Leben der Tiere in ernster Weise gefährdet ist oder gefährdet sein könnte.
- Mit Tätlichkeiten gegen Tiere sind Handlungen von Menschen benannt, die wiederholt oder in grober Weise denen von ihnen gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger andauernde Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt haben oder zufügen.

Die Durchsetzung von bestandskräftigen Haltungsverboten wird angeordnet, wenn es sich durch Zeugenaussagen oder amtlichen Kontrollen herausstellt, dass gegen angeordnete Maßnahmen der Tierschutzbehörde verstoßen wird.

Die Ursachen der Fortnahmen wurden nach Jahren zusammengefasst, in absoluten und relativen Zahlen des jeweiligen Jahres und im gesamten Erhebungszeitraum gegenübergestellt und ausgewertet.

3.5.2. Fortnahmen von Tieren nach dem Ort der Fortnahme

3.5.2.1. In Privaträumen der Angezeigten fortgenommene Tiere

Die amtlichen Vorgänge wurden nach Fortnahmen von Tieren aus Privaträumen, insbesondere Wohnungen, gesichtet und die Gründe der Fortnahmen hier gesondert betrachtet. Die Ergebnisse wurden nach Jahren zusammengefasst und in absoluten und relativen Zahlen im gesamten Erhebungszeitraum gegenübergestellt.

3.5.2.2. In der Öffentlichkeit fortgenommene Tiere

Die amtlichen Vorgänge wurden nach Fortnahmen von Tieren, die nicht aus Privaträumen, insbesondere Wohnungen, und von Grundstücken fortgenommen wurden, gesichtet und die Gründe der Fortnahmen hier gesondert betrachtet. Die Ergebnisse wurden nach Jahren zusammengefasst und in absoluten und relativen Zahlen im gesamten Erhebungszeitraum gegenübergestellt.

3.5.3. Der Verbleib der Tiere nach der Fortnahme

Grundsätzlich werden alle fortgenommenen Tiere der amtlichen Verwahrung zugeführt und dort bis zur amtlichen Entscheidung über deren Schicksal mindestens eine Woche amtlich verwahrt. Nach der amtlichen Entscheidung über das Schicksal der Tiere werden diese entweder:

- In das Eigentum eines Dritten überführt (Freigabe) oder
- dem Besitzer zurückgegeben (Rückgabe) oder
- es wird die schmerzlose Tötung (Euthanasie) durchgeführt.

3.5.3.1. Die Freigabe der fortgenommenen Tiere

Als Freigabe von fortgenommenen Tieren gilt diejenige amtliche Maßnahme, bei der auf Grundlage der amtlichen Ermittlungen und des Gutachtens des amtlichen Tierarztes über das fortgenommene Tier die zuständige Tierschutzbehörde eine Rückgabe an den Besitzer ausgeschlossen hat und das Tier in neue Obhut überführt.

Die Untersuchungsergebnisse wurden nach der Freigabe von Tieren gesichtet und die Anzahl in relativen und absoluten Zahlen je Jahr und im Erhebungszeitraum gegenübergestellt.

3.5.3.2. Die Rückgabe der fortgenommenen Tiere an den Besitzer

Als Rückgabe an den Besitzer gilt diejenige amtliche Entscheidung, bei der im amtlichen Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, dass die Gründe, die zur Fortnahme des Tieres geführt hatten, nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen hatten.

Die Untersuchungsergebnisse wurden nach Rückgaben von Tieren an ihren Besitzer gesichtet und die Anzahl in relativen und absoluten Zahlen je Jahr und im Erhebungszeitraum gegenübergestellt.

3.5.3.3. Die Euthanasie der fortgenommenen Tiere

Als Euthanasie gilt diejenige amtliche Entscheidung, welche auf der Grundlage des Urteiles des beamteten Tierarztes getroffen werden musste oder wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Die Untersuchungsergebnisse wurden nach der Euthanasie von Tieren gesichtet und die Anzahl in relativen und absoluten Zahlen je Jahr und im Erhebungszeitraum gegenübergestellt.

3.6. Die Tierschutzbehörde und ihre Aufwendungen

3.6.1. Die Kosten der Fortnahmen

Gebühren für amtliche Tätigkeiten

Nr.	Art der amtlichen Tätig- keit und die damit in Zu- sammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	_	Gebühr in DM
1	wissenschaftliches Perso- nal	je angefangene Stunde	80,00
2	nicht wissenschaftliches Personal	je angefangene Stunde	60,00
3	Kosten des Dienstwagens	je angefangene Stunde	56,00
4	Transport von Tieren zur amtlichen Verwahrung	je angefangene Stunde	56,00
5	Verwahrung von Tieren in der amtlichen Verwahrung: • Hunde und andere Großtiere • Katzen und ähnliche Tiere • Vögel und Kleintiere	je angefangenen Tag	25,00 15,00 10,00

Um die Kosten von Tierfortnahmen berechnen zu können, war es notwendig, bei den in den Jahren 1990 bis 1998 mehrmals geänderten Gebührenordnungen eine Interpolation vorzunehmen. Für die Berechnung der Kosten wurden die Werte aus der obigen Aufstellung herangezogen.

Die Kosten wurden u.a. auf der Grundlage des Zeitbedarfs der amtlichen Personen ermittelt. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von nicht behördlichen Leistungen (z.B. Schlüsseldienst) wurden der jeweils anfordernden Behörde zugeordnet.

Die errechneten Kosten wurden den beteiligten Behörden je Fortnahme zugeordnet, einzeln nach Jahren und über den Erhebungszeitraum zusammengefasst. Es wurde eine Gesamtsumme ermittelt und die durchschnittlichen Gesamtkosten für eine Fortnahme im Erhebungszeitraum bestimmt.

Zusätzlich wurden für zwei Fälle (Nr. 09 und 22, Anlage Nr. 4), bei denen es zur Durchsetzung von bestandskräftigen Tierhaltungsverboten kam, die Gesamtkosten und die durchschnittlichen Kosten bestimmt.

3.6.2. Der Zeitbedarf der amtlichen Personen

Um eine Berechnung des Zeitbedarfes der amtlichen Personen vornehmen zu können, wurden die Zeiten, die für die Fortnahmen benötigt wurden, entweder den Akten entnommen oder anhand ähnlich gelagerter Vorgänge, für die der Zeitbedarf zu ermitteln war, geschätzt.

Es wurde eine Gesamtsumme gebildet und der durchschnittliche Zeitbedarf für eine Fortnahme im Erhebungszeitraum bestimmt.

Zusätzlich wurden für zwei Fälle (Nr. 09 und 22, Anlage Nr. 4), bei denen es zur Durchsetzung von bestandskräftigen Tierhaltungsverboten kam, der Gesamtzeitbedarf und der durchschnittliche Zeitbedarf ermittelt.

3.7. Zeitbezogene Daten zu den Fortnahmen

Im Erhebungszeitraum wurden drei Zeitspannen (in Tagen) erfasst.

3.7.1. Zeitspanne von der Anzeigenstellung bis zum Eingang in der Veterinärbehörde (Z1)

Die Zeitspanne vom Datum der Anzeigenstellung bis zum Eingang (Eingangsstempel oder Datum des Vermerks) bei der Veterinärbehörde wurde **Z1** genannt. So bedeutet die Ziffer "0", dass die Veterinärbehörde die Meldung am Tage der Anzeigenerstattung erhalten hat.

3.7.2. Zeitspanne vom Eingang der Anzeige bis zum ersten Kontakt zum Tier (Z2)

Die Zeitspanne von der Entgegennahme der Anzeige (Eingangsstempel oder Datum des Vermerks) bis zum ersten Kontakt zum Tier wurde mit **Z2** benannt. Die Ziffer "0" bedeutet hier, dass sofort nach Eingang der Anzeige der Kontakt zum Tier hergestellt wurde.

3.7.3. Zeitspanne vom Datum der Anzeige bis zum Abschlussvermerk (Z3)

Der Zeitraum von der Anzeigenstellung bis zum Schlussvermerk (Aktenschluss) der Tierfortnahme wurde mit **Z3** benannt. Dabei muss beachtet werden, dass bei bestehenden unbefristeten Tierhaltungsverboten die Akten erst nach Aufhebung der amtlichen Anordnungen geschlossen werden können.

Die Ergebnisse werden in absoluten und relativen Zahlen im Erhebungszeitraum ausgewertet.

3.8. Verwaltungs- und gerichtsbezogene Daten zu den Fortnahmen

Um Ergebnisse über verwaltungs- und gerichtsbezogene Daten zu den Fortnahmen zu erhalten, wurden alle Fälle nach folgenden Gesichtspunkten ausgewertet.

• Tierhaltungsverbot:

Die Erfassung richtete sich auf das verhängte Tierhaltungsverbot (ja, nein oder ein Tierhaltungsverbot besteht bereits), die Berufsgruppe und das Geschlecht der Täter sowie auf den Grund und die Örtlichkeit der Fortnahme.

Bußgeld:

Die Höhe eines verhängten Bußgeldes wurde erfasst und die Bußgeldhöhe in Gruppen im Erhebungszeitraum zusammengestellt.

Widerspruch gegen das Tierhaltungsverbot: Erhob der Täter gegen das Tierhaltungsverbot Widerspruch, so wurde dieses erfasst.

Einspruch gegen den Bußgeldbescheid:

Erhob der Täter gegen den Bußgeldbescheid Einspruch, so wurde dieses erfasst.

• Entscheidung des Gerichtes im Widerspruchsverfahren:

Wurde vor einem Gericht der Widerspruch des Täters gegen das Tierhaltungsverbot verhandelt, so wurde der Ausgang des Verfahrens vermerkt (Zurückziehung durch den Täter im Widerspruchsverfahren, Zurückweisung des Widerspruches oder Bestätigung des Tierhaltungsverbotes).

• Entscheidung des Gerichtes im Einspruchsverfahren:

Wurde vor einem Gericht der Einspruch des Täters gegen das Bußgeld verhandelt, so wurde der Ausgang des Verfahrens vermerkt (Zurückziehung des Einspruches durch den Täter, Niederschlagung, Minderung des Bußgeldes, Bestätigung der Höhe des verhängten Bußgeldes oder Einstellung des Verfahrens).

Aktenstärke:

Die Ermittlung der Aktenstärke basierte auf den fortlaufenden Seitenzahlen.